

ZH_OBERGERICHT SB160110 vom 26. September 2016

ZH Obergericht, 2016-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160110

FR: ZH_OBERGERICHT SB160110 du 26 septembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT SB160110 del 26 settembre 2016

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Zusammengefasst wird den Beschuldigten A._____ und B._____ vorgeworfen, unter der Mitwirkung von weiteren Beteiligten (C._____ und D._____) in der Zeitspanne 19. Oktober bis 1. November 2011 ohne Berechtigung zuerst 6, später zusätzliche 4 Dusch-WCs der Marke „E._____“ (Wert je CHF 2'750.--) aus dem Magazin der Baustelle „F._____“ zum Nachteil der Firma „G._____ AG“ (Privatklägerin) behündigt und diese in ein bereit gestelltes Fahrzeug verladen zu haben, wohl wissend, dass ohne Recht und ohne Bezahlung über diese Artikel verfügt würde. Die entsprechenden Anweisungen hierzu seien vorgängig von D._____ an den Beschuldigten B._____ erteilt worden, welcher die Anweisungen seinerseits an den Beschuldigten A._____ und an C._____ weitergegeben habe.

E. 1.2

Weiter wird den Beschuldigten A._____ und B._____ zur Last gelegt, zwischen dem 1. und dem 11. November 2011 gemeinsam mit C._____ zum Nachteil der Privatklägerin und ohne Berechtigung 17 Duschkörper der Marke „H._____“ im Gesamtwert von ca. CHF 9'333.-- aus dem Magazin der Baustelle F._____ weggenommen zu haben.

- 8 -

E. 1.3

Die Beschuldigten – so die Anklage weiter – hätten dies getan, um sich oder einen andern (C._____ bezüglich sämtliche Vorfälle und D._____ bezüglich der Wegnahme der Dusch-WCs) damit unrechtmässig zu bereichern und in gleichmassgeblichem Zusammenwirken sowie mit dem Willen, sich in Nutzen und Risiko zu teilen, mithin in Mittäterschaft gehandelt. 2. Involvierte Personen

E. 1.4

Der Beschuldigte B._____ liess in der Berufungserklärung vom 17. März 2016 die folgenden Anträge stellen (vgl. Urk. 108 S. 1): 1. Ziff. 1, 4, 6 und 7 des angefochtenen Urteils seien aufzuheben. 2. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf des mehrfachen Diebstahls vollumfänglich freizusprechen.

E. 1.5

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland erhob mit Eingabe vom 31. März 2016 Anschlussberufung und beschränkte diese ausdrücklich auf die Bemessung der Strafe und den Vollzug bzw. den bedingten Vollzug der Strafe (vgl. Urk. 112). Im Einzelnen stellte sie folgende Anträge: Beschuldigter A._____: - Der Beschuldigte A._____ sei mit einer

Freiheitsstrafe von 12 Monaten zu bestrafen. - 6 Monate seien zu vollziehen, der Vollzug der verbleibenden

E. 1.6

Die Privatklägerin liess sich nicht vernehmen. Beweisanträge wurden von keiner Seite gestellt.

E. 1.7

Die Berufungsverhandlung fand am 26. September 2016 statt (Prot. II S. 5 ff.).

- 7 - 2. Umfang der Berufung

E. 2

Der Beschuldigte A._____ sei von Schuld und Strafe freizusprechen.

E. 2.1

Wie dem Anklagevorwurf zu entnehmen ist, werden die Beschuldigten A._____ und B._____ des mehrfachen Diebstahls in Mittäterschaft bezichtigt, wobei neben ihnen noch zwei weitere Personen in die eingeklagten Vorfälle involviert gewesen sein sollen. Dabei handelt es sich um C._____ und D._____. Letzterer war Inhaber der Einzelfirma I._____, welche in der Zeit vom 1. Oktober 2011 bis Ende November 2011 im Unterakkord für die Privatklägerin auf der Baustelle F._____ für die Ausführung von Sanitärarbeiten zuständig war. Die Beschuldigten A._____ und B._____ waren bei dieser Einzelfirma angestellt, ebenso wie C._____, der dort eine Lehrstelle innehatte.

E. 2.2

Eine gegen C._____ geführte Strafuntersuchung endete am 14. März 2014 mit dem Erlass eines – nunmehr rechtskräftigen – Strafbefehls (vgl. Urk. 49). Darin wurde C._____ u.a. des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB schuldig gesprochen. Diesem Schuldspruch lag die Wegnahme von insgesamt 10 Dusch-WCs der Marke "E._____" und von weiteren insgesamt 17 Duschmischer der Marke "H._____" zugrunde, welcher Sachverhalt – wie oben dargestellt – auch im vorliegenden Verfahren zur Debatte steht.

E. 2.3

Die Wegnahme der oben erwähnten insgesamt 10 Dusch-WCs der Marke "E._____" bildete u.a. auch Gegenstand der Anklage wegen mehrfachen Diebstahls gegen D._____ (in Mittäterschaft mit B._____, A._____ und C._____; vgl. Anklage vom 5. Mai 2015, Urk. 68 im Parallelverfahren am Bezirksgericht Meilen, Nr. GG150007). Das Verfahren vor Bezirksgericht Meilen führte mit Bezug auf den Diebstahlsvorwurf zu einem Freispruch von D._____ (vgl. Urk. 106 S. 5, Dispositiv-Ziffer 2, im Verfahren am BG Meilen Nr. GG150007). Dieser Freispruch ist rechtskräftig (vgl. Urk. 142 S. 2 in

- 9 - Geschäfts-Nr. SB160109 der I. Strafkammer des Obergerichtes Zürich, Urteilsdispositiv vom 7. Juli 2016). 3. Prozessuales 3.1.1. Die Vorinstanz hat – wie oben dargetan – den weiteren Beteiligten D._____ mit Bezug auf die Vorwürfe des mehrfachen Diebstahls in Mittäterschaft mit C._____ und den in diesem Verfahren involvierten Beschuldigten A._____ und B._____ freigesprochen. Die Anklage geht hinsichtlich der eingeklagten Diebstahle von insgesamt 10 Dusch-WCs der Marke "E._____" davon aus, die Wegnahme sei auf Anweisung von D._____ erfolgt. Es stellt sich daher die Frage, ob der Anklagetext

eine genügende Grundlage für die Beurteilung der Beschuldigten A._____ und B._____ bietet. 3.1.2. Zum Inhalt der Anklage äussert sich Art. 325 StPO. Die Tatumschreibung gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO besteht darin, dass dem vorgeworfenen gesetzlichen Tatbestand folgend zunächst alle objektiven Merkmale mit Sachverhaltsbehauptungen unterlegt werden. Bei einer Anklage wegen Wegnahmedelikten, wie hier bei Diebstahl, muss deshalb (neben den Angaben zum Täter sowie Ort und Zeit der Tat) allein behauptet werden, dass das Tatobjekt eine fremde bewegliche Sache war (Bezeichnung der Sache und des Eigentümers sowie des Deliktsbetrages) und dass der Beschuldigte sie wegnahm. Beim subjektiven Tatbestand und hier primär beim Vorsatz genügt gemäss Lehre und Praxis das Anführen desselben. Nach der Praxis genügt an sich bei Vermögensdelikten wie Diebstahl dieser Deliktsvorwurf ohne Umschreibung der Aneignungs- und Bereicherungsabsicht, da diese Tatbestände diese Vorwürfe bereits einschliessen (vgl. dazu Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich / St. Gallen 2013, Art. 325 N 8 und 9; Schmid, Handbuch StPO, 2. Auflage Zürich / St. Gallen 2013, Fn 160 zu N 1267, S. 570 mit weiteren Hinweisen). 3.1.3. Aus dem oben wiedergegebenen Anklagevorwurf erhellt ohne weiteres, dass die Anklageschrift auch unter Weglassung der Tatbeteiligung des freigesprochenen D._____ sämtliche zum gesetzlichen Tatbestand des Diebstahls gehörenden objektiven und subjektiven Merkmale mit Sachverhaltsbehauptungen

- 10 - unterlegt (wissentliche Wegnahme ohne Berechtigung und Abtransport von insgesamt 10 Dusch-WCs aus dem Magazin der Baustelle "F._____" zum Nachteil der Privatklägerin im Zeitraum 19. Oktober bis 1. November 2011) und diese Handlungen (nebst C._____) den Beschuldigten A._____ und B._____ zur Last legt. Aus dem umschriebenen Tatablauf geht sodann die im Ingress festgehaltene Aneignungs- und Bereicherungsabsicht sowie die den Beschuldigten vorgeworfene Mittäterschaft deutlich hervor. Bei diesem Stand der Dinge bleibt unmassgeblich, dass (und ob) D._____ dazu die entsprechenden Anweisungen erteilte, wie dies die Anklageschrift zusätzlich festhält. 3.2.1. Zurecht rügt die Verteidigung des Beschuldigten B._____, dass die Vorinstanz bezüglich des Diebstahls der vier Dusch-WCs und jenes der 17 Duschmischer davon ausgegangen sei, dass die entwendete Ware jeweils "in ein vom Beschuldigten A._____ bereit gestelltes Fahrzeug" verladen wurde, obwohl die Anklageschrift lediglich bezüglich des Diebstahls der ersten 6 Dusch-WCs von einem Verlad in ein vom Beschuldigten A._____ bereit gestelltes Fahrzeug spreche (Urk. 131 S. 3 f., vgl. Urk. 99 S. 25 und 27, Urk. 68 S. 2 f.). Die Vorinstanz hat den entsprechenden Zusatz offensichtlich versehentlich vom ersten Teilsachverhalt übernommen und auch beim zweiten und dritten Teilsachverhalt eingefügt (vgl. Urk. 99 S. 25). Wie bereits vorstehend unter Ziff. 3.1.2. und 3.1.3. ausgeführt, sind die für den Tatbestand des Diebstahls massgeblichen objektiven und subjektiven Merkmale in der Anklageschrift enthalten; der Umstand, in wessen Auto die Ware verladen wurde, ist für die Subsumierung unter den Tatbestand des Diebstahls nicht entscheidend. Bezüglich des Diebstahls der 17 Duschmischer spricht die Anklageschrift ohnehin lediglich von einer Wegnahme, ohne diese weiter zu beschreiben, und in Bezug auf den Diebstahl der 4 Dusch-WCs hält sie fest, diese seien ins Auto von D._____ verladen worden. Zumal C._____ solches jedoch in keiner Einvernahme erklärte, kann aufgrund des Ausgeführten bezüglich des zweiten Teilsachverhalts (Diebstahl der 4 Dusch-WCs) offengelassen werden, in wessen Auto die Ware verladen wurde.

- 11 - III. Sachverhalt

E. 3

Sämtliche Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und dem Beschuldigten sei eine angemessene Entschädigung und Genugtuung zuzusprechen.

E. 6

Monate sei unter Ansetzung einer Probezeit von 5 Jahren aufzuschieben. - Der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. Mai 2010 für die Freiheitsstrafe von 5 Monaten gewährte bedingte Strafvollzug sei zu widerrufen. Beschuldigter B._____: - Der Beschuldigte B.______ sei mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten zu bestrafen, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.